

LEITLINIE (EU) 2016/65 DER EUROPÄISCHEN ZENTRALBANK**vom 18. November 2015****über die bei der Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems anzuwendenden Bewertungsabschläge (EZB/2015/35)**

DER EZB-RAT —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 127 Absatz 2 erster Gedankenstrich,

gestützt auf die Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank, insbesondere auf Artikel 3.1 erster Gedankenstrich, Artikel 9.2, Artikel 12.1, Artikel 14.3, Artikel 18.2 und Artikel 20 Absatz 1,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß Artikel 18.1 der Satzung des Europäischen Systems der Zentralbanken und der Europäischen Zentralbank (nachfolgend die „ESZB-Satzung“) können die Europäische Zentralbank (EZB) und die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist (nachfolgend die „NZBen“), Kreditgeschäfte mit Kreditinstituten und anderen Marktteilnehmern abschließen, wobei ausreichende Sicherheiten für Darlehen zu stellen sind. Die allgemeinen Bedingungen, nach denen die EZB und die NZBen bereit sind, Kreditgeschäfte vorzunehmen, einschließlich der Voraussetzungen zur Bestimmung der Notenbankfähigkeit von Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems, sind in der Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank (EZB/2014/60) ⁽¹⁾ festgelegt.
- (2) Um das Eurosystem vor dem Risiko finanzieller Verluste bei Ausfall eines Geschäftspartners zu schützen, gelten für notenbankfähige Vermögenswerte, die als Sicherheiten für Kreditgeschäfte des Eurosystems genutzt werden, die in Teil 4 Titel VI der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) vorgesehenen Risikokontrollmaßnahmen.
- (3) Für die Umsetzung einer Überprüfung von Bewertungsabschlägen wäre es von Vorteil, wenn die maßgeblichen Vorschriften in einem gesonderten Rechtsakt enthalten sind. Hierdurch könnten Risikokontrollparameter in kompakter und abgeschlossener Form zur Verfügung gestellt werden und Änderungen im jeweiligen Rahmen könnten unmittelbar nach Erlass der betreffenden Beschlüsse durch den EZB-Rat effizienter umgesetzt werden —

HAT FOLGENDE LEITLINIE ERLASSEN:

*Artikel 1***Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten**

(1) Gemäß Teil 4 Titel VI der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) unterliegen marktfähige Sicherheiten Bewertungsabschlägen, wie definiert in Artikel 2 Nummer 97 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60), in der Höhe, die jeweils in Tabelle 2 des Anhangs zu dieser Leitlinie festgelegt ist.

(2) Der Bewertungsabschlag für eine bestimmte Sicherheit hängt von den folgenden Faktoren ab:

- a) Haircutkategorie, in die diese Sicherheit eingestuft wird, wie in Artikel 2 definiert;
- b) Restlaufzeit der Sicherheit;
- c) Verzinsungsart der Sicherheit;
- d) Bonitätsstufe, in die diese Sicherheit eingestuft wird.

⁽¹⁾ Leitlinie (EU) 2015/510 der Europäischen Zentralbank vom 19. Dezember 2014 über die Umsetzung des geldpolitischen Handlungsrahmens des Eurosystems (Leitlinie allgemeine Dokumentation) (EZB/2014/60) (ABL L 91 vom 2.4.2015, S. 3).

*Artikel 2***Festlegung der Haircutkategorien für marktfähige Sicherheiten**

Notenbankfähige Sicherheiten können je nach Art des Emittenten und/oder Art der Sicherheit in eine der fünf in Tabelle 1 des Anhangs zu dieser Leitlinie dargelegten Haircutkategorien eingestuft werden.

- a) Die Haircutkategorie I umfasst von Staaten begebene Schuldtitel, EZB-Schuldverschreibungen und Schuldverschreibungen, die von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat, dessen Währung der Euro ist, begeben wurden.
- b) Die Haircutkategorie II umfasst Schuldtitel, die von lokalen oder regionalen Gebietskörperschaften, von Emittenten, die vom Eurosystem als Institution mit öffentlichem Förderauftrag klassifiziert werden, von multilateralen Entwicklungsbanken oder von internationalen Organisationen begeben wurden, sowie Jumbo-Pfandbriefe.
- c) Die Haircutkategorie III umfasst traditionelle Pfandbriefe, sonstige gedeckte Schuldverschreibungen sowie Schuldtitel, die von nichtfinanziellen Unternehmen begeben wurden.
- d) Die Haircutkategorie IV umfasst unbesicherte Schuldtitel, die von Kreditinstituten und finanziellen Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind, begeben wurden.
- e) Die Haircutkategorie V umfasst Asset-Backed Securities ungeachtet der Emittentenklassifizierung.

*Artikel 3***Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten**

(1) Die Bewertungsabschläge für marktfähige Sicherheiten, die in Haircutkategorien I bis IV eingestuft wurden, bestimmen sich nach den folgenden Kriterien:

- a) Einstufung der spezifischen Sicherheit in Bonitätsstufe 1, 2 oder 3, wie detailliert beschrieben in Tabelle 2 des Anhangs zu dieser Leitlinie;
- b) Restlaufzeit der Sicherheit, wie detailliert beschrieben in den Absätzen 3 und 4;
- c) Verzinsungsart der Sicherheit, wie detailliert beschrieben in den Absätzen 3 und 4.

(2) In Haircutkategorie V enthaltene marktfähige Sicherheiten unterliegen unabhängig von ihrer Restlaufzeit oder Verzinsungsart einem Bewertungsabschlag von 10 %.

(3) Bei Sicherheiten mit Nullkupon oder fester Verzinsung entspricht die maßgebliche für den Bewertungsabschlag anzuwendende Laufzeit der Restlaufzeit der Sicherheit.

(4) Bei Sicherheiten mit variabler Verzinsung entspricht der Bewertungsabschlag dem Bewertungsabschlag, der für festverzinsliche marktfähige Sicherheiten mit einer Restlaufzeit von weniger als einem Jahr angewendet wurde; dies gilt nicht in den folgenden Fällen und unbeschadet Absatz 2.

- a) Variable Verzinsungen, bei denen der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung länger als ein Jahr ist, sind als festverzinslich zu behandeln, und die maßgebliche für den Bewertungsabschlag anzuwendende Laufzeit entspricht der Restlaufzeit der Sicherheit.
- b) Die maßgebliche Laufzeit im Rahmen des Bewertungsabschlags für eine variable Verzinsung, die als Referenzsatz einen Inflationsindex des Euro-Währungsgebiets hat, entspricht der Restlaufzeit der Sicherheit.
- c) Der Bewertungsabschlag für Sicherheiten, die über mehr als eine Verzinsungsart verfügen, bestimmt sich ausschließlich in Abhängigkeit von der während der Restlaufzeit der Sicherheit geltenden Verzinsungsart und entspricht dem höchsten Abschlag für eine marktfähige Sicherheit mit derselben Restlaufzeit und Bonitätsstufe. Zu diesem Zweck kann jede Verzinsungsart in Betracht gezogen werden, die während der Restlaufzeit der Sicherheit existiert.

*Artikel 4***Zusätzliche Bewertungsabschläge für bestimmte Arten von marktfähigen Sicherheiten**

Neben den in Artikel 3 dieser Leitlinie festgelegten Bewertungsabschlägen gelten die folgenden zusätzlichen Bewertungsabschläge für bestimmte Arten von marktfähigen Sicherheiten:

- a) Asset-Backed Securities, gedeckte Schuldverschreibungen und unbesicherte Schuldtitel von Kreditinstituten, für die gemäß den Vorschriften des Artikels 134 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) ein theoretischer Wert festgelegt wird, unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag in Form einer Korrektur von 5 %.
- b) Gedeckte Schuldverschreibungen zur Eigennutzung unterliegen einem zusätzlichen Bewertungsabschlag von i) 8 % auf den Wert der Schuldtitel der Bonitätsstufen 1 und 2 und ii) 12 % auf den Wert der Schuldtitel der Bonitätsstufe 3.
- c) Im Sinne von Buchstabe b bezeichnet „Eigennutzung“ die Stellung oder Nutzung von durch den Geschäftspartner selbst oder ein anderes Unternehmen, zu dem enge Verbindungen des Geschäftspartners im Sinne von Artikel 138 der Leitlinie (EU) 2015/510 (EZB/2014/60) bestehen, begebenen oder garantierten gedeckten Schuldverschreibungen durch einen Geschäftspartner.
- d) Kann der zusätzliche Bewertungsabschlag, auf den Buchstabe b verweist, in Bezug auf ein Sicherheitenverwaltungssystem einer NZB, eines Triparty Agent oder der TARGET2-Securities Auto-Collateralisation nicht angewendet werden, so ist der zusätzliche Bewertungsabschlag in diesen Systemen oder auf diesen Plattformen auf den gesamten Emissionswert der gedeckten Schuldverschreibungen anzuwenden, die zur Eigennutzung verwendet werden können.

*Artikel 5***Bewertungsabschläge für notenbankfähige nicht marktfähige Sicherheiten**

- (1) Die einzelnen festverzinslichen Kreditforderungen und Kreditforderungen, deren Zinszahlungen an die Inflationsrate gebunden sind, unterliegen bestimmten Bewertungsabschlägen, die je nach Restlaufzeit, Bonitätsstufe und der von der NZB verwendeten Bewertungsmethode gemäß Tabelle 3 im Anhang dieser Leitlinie variieren.
- (2) Die einzelnen variabel verzinslichen Kreditforderungen unterliegen dem gleichen Bewertungsabschlag, der auf festverzinsliche Kreditforderungen mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr für die gleiche Bonitätsstufe und die gleiche von der NZB verwendete Bewertungsmethode Anwendung findet. Eine Zinszahlung gilt als variabel, wenn der Zinssatz an einen Referenzzins gekoppelt ist und der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung nicht mehr als ein Jahr beträgt. Zinszahlungen, bei denen der Zeitraum bis zur nächsten Zinsanpassung länger als ein Jahr ist, werden als feste Zinszahlung betrachtet, wobei die jeweilige Laufzeit des Bewertungsabschlags der Restlaufzeit der Kreditforderung entspricht.
- (3) Der Bewertungsabschlag für eine Kreditforderung mit mehr als einer Verzinsungsart richtet sich ausschließlich nach den Zinszahlungen, die in der Restlaufzeit der Kreditforderung anfallen. Existiert für die Restlaufzeit der Kreditforderung mehr als eine Verzinsungsart, werden die verbleibenden Zinszahlungen als Festzinszahlungen betrachtet, wobei für den Bewertungsabschlag die Restlaufzeit der Kreditforderung maßgeblich ist.
- (4) Für Nullkupon-Kreditforderungen gilt der entsprechende Bewertungsabschlag für festverzinsliche Kreditforderungen.
- (5) Nicht marktfähige, mit hypothekarischen Darlehen an Privatkunden besicherte Schuldtitel (retail mortgage-backed debt instruments (RMBDs)) unterliegen einem Bewertungsabschlag von 39,5 %.
- (6) Für Termineinlagen gelten keine Bewertungsabschläge.
- (7) Jede zugrunde liegende Kreditforderung im Deckungspool eines nicht marktfähigen Schuldtitels, der durch notenbankfähige Kreditforderungen besichert ist (nachfolgend „DECC“), unterliegt einem auf Ebene der Einzelinstrumente angewandten Bewertungsabschlag gemäß den Vorschriften der oben stehenden Nummern 1 bis 4. Der Gesamtwert der zugrunde liegenden Kreditforderungen im Deckungspool nach Anwendung der Bewertungsabschläge muss jederzeit mindestens dem ausstehenden Kapitalbetrag der DECC entsprechen. Unterschreitet der Gesamtwert den im vorangegangenen Satz genannten Schwellenwert, wird die DECC mit Null bewertet.

*Artikel 6***Wirksamwerden und Umsetzung**

(1) Diese Leitlinie wird am Tag ihrer Mitteilung an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, wirksam.

(2) Die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist, leiten die Maßnahmen ein, die erforderlich sind, um die vorliegende Leitlinie zu erfüllen, und wenden sie ab dem 25. Januar 2016 an. Sie teilen der EZB die entsprechenden Rechtstexte und Umsetzungsmaßnahmen bis spätestens 5. Januar 2016 mit.

*Artikel 7***Adressaten**

Diese Leitlinie richtet sich an die nationalen Zentralbanken der Mitgliedstaaten, deren Währung der Euro ist.

Geschehen zu Frankfurt am Main am 18. November 2015.

Für den EZB-Rat
Der Präsident der EZB
Mario DRAGHI

ANHANG

Tabelle 1

Haircutkategorien für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten auf Basis der Art des Emittenten und/oder der Art der Sicherheit

Kategorie I	Kategorie II	Kategorie III	Kategorie IV	Kategorie V
Von Staaten ausgegebene Schuldtitel	Schuldtitel von lokalen und regionalen Gebietskörperschaften	Traditionelle Pfandbriefe und sonstige gedeckte Schuldverschreibungen	Unbesicherte Schuldtitel von Kreditinstituten	Asset-Backed Securities
EZB-Schuldverschreibungen	Schuldtitel von Emittenten, die vom Eurosystem als Institution mit öffentlichem Förderauftrag klassifiziert werden	Schuldtitel von nicht-finanziellen Unternehmen	Unbesicherte Schuldtitel von finanziellen Unternehmen, die keine Kreditinstitute sind	
Schuldverschreibungen, die von den NZBen vor der Einführung des Euro in ihrem jeweiligen Mitgliedstaat begeben wurden	Schuldtitel von multilateralen Entwicklungsbanken und internationalen Organisationen Jumbo-Pfandbriefe			

Tabelle 2

Höhe der Bewertungsabschläge für notenbankfähige marktfähige Sicherheiten

		Haircutkategorien								
Bonität	Restlaufzeit (Jahre) (*)	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III		Kategorie IV		Kategorie V
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	
Stufen 1 und 2	[0-1)	0,5	0,5	1,0	1,0	1,0	1,0	6,5	6,5	10,0
	[1-3)	1,0	2,0	1,5	2,5	2,0	3,0	8,5	9,0	
	[3-5)	1,5	2,5	2,5	3,5	3,0	4,5	11,0	11,5	
	[5-7)	2,0	3,0	3,5	4,5	4,5	6,0	12,5	13,5	
	[7-10)	3,0	4,0	4,5	6,5	6,0	8,0	14,0	15,5	
	[10, ∞)	5,0	7,0	8,0	10,5	9,0	13,0	17,0	22,5	
		Haircutkategorien								
Bonität	Restlaufzeit (Jahre) (*)	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III		Kategorie IV		Kategorie V
		Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	Festverzinslich	Nullkupon	
Stufe 3	[0-1)	6,0	6,0	7,0	7,0	8,0	8,0	13,0	13,0	Nicht notenbankfähig
	[1-3)	7,0	8,0	10,0	14,5	15,0	16,5	24,5	26,5	
	[3-5)	9,0	10,0	15,5	20,5	22,5	25,0	32,5	36,5	
	[5-7)	10,0	11,5	16,0	22,0	26,0	30,0	36,0	40,0	
	[7-10)	11,5	13,0	18,5	27,5	27,0	32,5	37,0	42,5	
	[10, ∞)	13,0	16,0	22,5	33,0	27,5	35,0	37,5	44,0	

(*) D. h. [0-1) bedeutet eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, [1-3) bedeutet eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren usw.

Tabelle 3

Höhe der Bewertungsabschläge für festverzinsliche Kreditforderungen

		Bewertungsmethode	
Bonität	Restlaufzeit (Jahre) (*)	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten theoretischen Preises	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten ausstehenden Betrags
Stufen 1 und 2	[0-1)	10,0	12,0
	[1-3)	12,0	16,0
	[3-5)	14,0	21,0
	[5-7)	17,0	27,0
	[7-10)	22,0	35,0
	[10, ∞)	30,0	45,0
		Bewertungsmethode	
Bonität	Restlaufzeit (Jahre) (*)	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten theoretischen Preises	Feste Zinszahlung und Bewertung auf Basis des von der NZB festgelegten ausstehenden Betrags
Stufe 3	[0-1)	17,0	19,0
	[1-3)	29,0	34,0
	[3-5)	37,0	46,0
	[5-7)	39,0	52,0
	[7-10)	40,0	58,0
	[10, ∞)	42,0	65,0

(*) D. h. [0-1) bedeutet eine Restlaufzeit von weniger als einem Jahr, [1-3) bedeutet eine Restlaufzeit von mindestens einem Jahr und weniger als drei Jahren usw.